und Zittau beim königl. Ministerium des Innern eingereichten Gesuches um Befreiung des Schmalzes von der Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke.

Brafibent Adermann: Desgleichen.

(Mr. 447.) Diefelbe Handelskammer übersendet Druckexemplare einer Petition der sächsischen Handels : und Gewerbekammern, die Bußtage und das Hoheneujahrsfest betreffend.

Prafibent Adermann: Bu vertheilen.

(Nr. 448) Gesuch des Abg. Müller (Freiberg) um weitere Beurlaubung bis Mitte April d. J. wegen Krantheit.

Präsident Ackermann: Wird das Wort zu diesem Urlaubsgesuche erbeten?

Wüller (Freiberg) um Beurlaubung bis Mitte April (Heiterkeit.)
genehmigen?

Einstimmig.

Für heute sind entschuldigt der Herr Abg. Bassenge wegen geschäftlicher Abhaltung, der Herr Abg. Steiger aus demselben Grunde und der Herr Abg. Werner aus bemselben Grunde für heute und morgen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand: Schlußberathung über den schrifts lichen Bericht der Beschwerdes und Petitionss deputation über die Beschwerde des Vorstandes des Vereins Erholung in Hilbersdorf, die Versabreichung von Speisen und Getränken an Vereinsmitglieder betreffend.

(Bericht d. Beschwerdes zo Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: L. U. Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 124.)

Berichterstatter ift Herr Abg. Dabrit!

Der herr Berichterstatter verzichtet auf's Wort.

Ich gebe das Wort dem Herrn Staatsminister von Metssch!

Staatsminister von Metsch: Meine hochgeehrten Herren! Esdürfte vielleicht zur Klärung der Situation etwas beitragen, wenn die Regierung Angesichts der jett vorsliegenden Beschwerde gleich von vornherein ihren Standspunkt kennzeichnet sowohl gegenüber dem Berichte Ihrer geehrten Deputation in seiner Argumentirung, als auch gegenüber dem Schlußvotum, welches die Deputation der hohen Kammer zur Annahme empsiehlt. Ich möchte mir gestatten, meine Herren, zur Skizzirung der ganzen Sachslage zunächst einige kurze allgemeine Bemerkungen vorausszuschieden.

Es ist den Polizeibehörden in letterer Zeit und in den letten Jahren vielsach begegnet, daß sie wahrnehmen mußten, daß in ihren Bezirken Bereine gebildet wurden mit dem augenscheinlichen Bestreben, unzuständige oder unzulässige Schankgewerbebetriebe zu etabliren. Es ist weiter zu bemerken, daß das Ministerium des Innern bereits vor einer langen Reihe von Jahren, und zwar vor dem Jahre 1869, gegenüber derartigen Bestrebungen mit einer Berordnung herausgetreten ist, welche in ihrem Tenor schließlich dahin ging, daß Vereine, auch wenn sie sich darauf beschränkten, unter ihren Mitgliedern Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreichen zu lassen, doch immerhin den Bestimmungen der Gewerbevordnung, bez. der Concessionirung des Schankbetriebes unterlägen.

Es ist weiter, meine Herren, barauf hinzuweisen — und das ist symptomatischer Natur —, daß in den Mo=tiven zu dem gegenwärtig dem Reichstage vorliegenden Gesehentwurf gegen die Trunksucht ausdrücklich als eine allgemeine Erfahrung hervorgehoben wird, daß vielsach die Bestrebungen beständen, Vereine zu bilden mit dem augenscheinlichen Zwecke, in den Vereinsbetrieben das Schankgewerbe in bemäntelter Weise auszuüben.

Dies, meine Herren, sind die allgemeinen Bemerkungen, die ich mir erlauben wollte vorauszuschicken.

Gegen dieses bestehende Unwesen haben die Polizeis behörden und auch die Gerichtsbehörden, soweit sie in die Lage gekommen sind, zu erkennen, vielsach dem Zweisel gegenübergestanden, inwieweit die jetzige gesetzliche Lage ihnen die Besugniß genugsam an die Hand gebe, wegen unbesugten Schankbetriebes einzuschreiten, bez. das Entstehen solcher Bereine, insoweit sie Schankbetrieb beabssichtigen, zu verhindern. Ich gebe ganz offen zu, meine Herren, daß diese Frage, vom rein juristischen Standspunkte aufgefaßt, nicht ohne Zweisel war.

Es kommt nun ein Incidenzpunkt in die Behandlung dieser Frage dadurch, daß das Landgericht Chemnitz im vorigen Jahre in die Lage gekommen ist, in der Berufungsinstanz gerade über diese Angelegenheit zu cognosciren, und hat das Landgericht in seiner bez. Entscheidung ausdrücklich dahin erkannt, daß der Schankbetrieb, soweit er von Bereinen, und zwar auch unter Beschränkung auf die Mitgliederzahl, betrieben werde, als Gewerbebetrieb anzusehen sei und daher auch die Bestimmungen des Gewerbegesetzes, wie sie in § 33 unter Anderem enthalten sind, auf solche Geschäftstriebe Anwendung zu leiden hätten. Auf Grund dieser richterlichen Entscheidung hat nun — und das sindet sich, meine Herren, im Berichte niedergelegt — die Amtshauptmannschaft sich für besugt erachtet und erachten können, mit der Bescheids